

# RS Vfgh 1998/6/9 WI-9/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/04 Wahlen

## Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

BundespräsidentenwahlG 1971 §7

## Leitsatz

Zurückweisung einer Anfechtung der Bundespräsidentenwahl mangels Legitimation; Wertung des Wahlvorschlags als nicht eingebracht mangels Erlegung des Wahlkostenbeitrags; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Bundespräsidentenwahlgesetz

## Rechtssatz

Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter des Wahlvorschlages unterließ es, zugleich mit der Vorschlagsüberreichung bei der Bundeswahlbehörde einen Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von ATS 50.000 bar zu erlegen. §7 Abs4 BundespräsidentenwahlG 1971 bestimmt aber für diesen - vom Anfechtungswerber gar nicht bestrittenen - Fall, daß der Wahlvorschlag als nicht eingebracht gilt. Ein derartiger Mangel ist nicht verbesserungsfähig. Es hatte daher auch kein entsprechender (Verbesserungs-)Auftrag (etwa iSd §8 Abs3 letzter Satz BundespräsidentenwahlG 1971) zu ergehen (sh. VfSlg. 13.071/1992).

Kein Abwarten einer etwaigen Zustimmung des gerichtlich bestellten einstweiligen Sachwalters bei diesem Ergebnis.

## Entscheidungstexte

- WI-9/98  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1998 WI-9/98

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, Bundespräsident, Wahlen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:WI9.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10019391\_98W00I09\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)